

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/5924 -**

Organisierter Unterrichtsausfall an der KGS Drochtersen?

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling und Christian Dürr (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 20.05.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 20.06.2016

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom
06.07.2016,
gezeichnet

In Vertretung der Staatssekretärin

Michael Markmann

Vorbemerkung der Abgeordneten

An der Kooperativen Gesamtschule Drochtersen wird in einem besonderen Blockmodell unterrichtet. Die KGS hat per Beschluss der Gesamtkonferenz und des Schulvorstandes gemäß §§ 32 ff. NSchG die Blöcke auf 80 Minuten verkürzt. Alle Fächer werden in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II in Blöcken zu je 80 Minuten anstelle von Doppelstunden zu je 90 Minuten unterrichtet. Dadurch entstehen an einem Vormittag mit drei Blöcken 30 Minuten „Restzeit“, die den Schülern der Sekundarstufe I als sogenanntes EVA (Eigenverantwortliches Arbeiten) zur Verfügung steht.

In der Theorie war vorgesehen, dass die Schüler aller drei Schulformen der KGS (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) in dieser Zeit selbstständig in einem Fach arbeiten, in dem sie noch Übungs- oder Nachholbedarf haben. Aus der Praxis berichten Schüler, hat sich das so nicht realisieren lassen. Mittlerweile orientiert sich das Arbeiten nicht mehr am individuellen Bedarf der Schüler, sondern wird je nach Lehrer sehr unterschiedlich gehandhabt. Schüler berichten, dass sie Vokabeln lernen, Bücher lesen, Hausaufgaben machen oder von den Eltern zusätzlich angeschaffte Materialien bearbeiten. In einigen Klassen ist EVA einzelnen Fächern zugeordnet, an einem Tag wird also Deutsch geübt, am anderen Englisch etc.

Die Verkürzung der Unterrichtsstunden von 45 auf 40 Minuten scheint gegen § 3 Abs. 1 Nds. ArbZVO-Schule zu verstoßen, nach der die Dauer einer Unterrichtsstunde 45 Minuten beträgt. Wenn die Verkürzung der Unterrichtsstunden eine Verkürzung der Unterrichtszeit bedeutet, wird die Unterrichtszeit um 11 % gekürzt. Die zur Verfügung stehende Unterrichtszeit bzw. Lernzeit würde sich damit für die Schüler im Laufe ihres Schullebens in den Klassen 5 bis 13 (G9) zukünftig um bis zu ein Schuljahr vermindern. In den Hauptfächern Deutsch, Mathematik und Englisch würden in der Sekundarstufe I statt der nach Stundentafel verpflichtenden 22 bzw. 23 Unterrichtsstunden nur 20 Stunden erreicht. Auf 40 Schulwochen hochgerechnet ergäben sich so bis zur 10. Klasse über 100 Stunden weniger Unterricht. Bezogen auf die Pflichtstundenzahlen nach KMK-Beschluss würde sich die Unterrichtszeit a) in der Sekundarstufe I von 179 Pflichtstunden auf 161 Stunden und b) in der Sekundarstufe II von 256 Pflichtstunden bis zum Abitur auf 230 Stunden verkürzen. Das Eigenverantwortliche Arbeiten, wie es im Schulprogramm ersatzweise vorgesehen ist, erfüllt möglicherweise die Vorgaben nicht, da es sich in der Regel nicht um Fachunterricht der regulären Fachlehrer handelt, denn diese werden minutengenau in anderen Klassen eingesetzt. Außerdem fallen durch Krankheit oder andere Vorkommnisse weitere Unterrichtsstunden aus. Damit ist eine Anerkennung der Zeugnisse in anderen Bundesländern womöglich gefährdet.

Für die Lehrkräfte erhöht sich, da sie aufgrund der rechnerisch fehlenden Minuten in einer Klasse zusätzlich zum regulären Deputat Unterricht übernehmen müssen, die Wochenarbeitszeit um bis zu ca. 3,5 Unterrichtsstunden (ohne Vor- und Nachbereitung), was nach der im Niedersächsischen Beamtengesetz vorgesehenen 40-Stunden-Woche rechtswidrig sein könnte. Schließlich wird in § 3 der geltenden Arbeitszeitverordnung für Lehrer die Arbeitszeit der Lehrkräfte in allen Schulformen nach einer festgelegten Wochenstundenzahl ausgewiesen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Kern der Anfrage geht es um das Konzept „Eigenverantwortliches Arbeiten“ (EVA) an der Elbmarschen-Schule KGS Drochtersen. In diesem Konzept werden Unterrichtsstunden im Rahmen der gesamtschulischen Rhythmisierung zu Blockunterricht von 80 Minuten zusammengefasst, die verbleibende Zeit von zehn Minuten wird als EVA zusammengefasst, im Sekundarbereich II als verbindliche Studienzeit. Insgesamt handelt es sich um ein differenziertes und pädagogisch tragfähig begründetes Konzept, das Elemente fächerverbindenden und fächerübergreifenden Lernens aufnimmt, um die Methodenkompetenz der Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Schulzweigen und Unterrichtsfächern zu fördern.

Im Einzelnen: Nach dem EVA-Konzept werden Fachunterricht und Methodentraining in den sogenannten EVA-Stunden erteilt. Dieses EVA-Konzept ist innerschulisch abgestimmt und seinerzeit im Rahmen der Zuständigkeiten der Schule als Eigenverantwortlicher Schule gemäß Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen nach dem RdErl. d. MK v. 13.11.2013 (Nds. MBl. S. 919) beschlossen worden. Für die EVA-Stunden werden unterschiedliche Angebote aller Fächer (Freiarbeitsmaterialien, Stationenlernen) ausgewählt oder es wird an einer Wochenplanarbeit gearbeitet. Die Klassenleitungen sowie die Fachlehrerinnen und Fachlehrer erstellen Materialien aus allen Fächern, die die Schülerinnen und Schüler in den EVA-Stunden bearbeiten. Die Schule stellt sicher, dass über das gesamte Schuljahr hinweg alle Unterrichtsfächer ihre entsprechende Berücksichtigung finden, sodass die fachbezogenen Anteile den gleichen Schülerinnen und Schülern zugutekommen. Im Gymnasialzweig werden die Anforderungen für die gymnasiale Oberstufe auf Basis der Möglichkeiten, die der Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ bot und bietet, genutzt. Im Ergebnis haben die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I des Gymnasialzweigs in beinahe allen Fächern eine Unterrichtsstunde pro Woche mehr erteilt bekommen als ihnen nach der Studentafel 1 zugewiesen waren (siehe **Anlage**). In der Summe erhielten die gymnasialen Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgang 10 193 Unterrichtsstunden. In der sogenannten Studienzeit werden statt einer 30-minütigen EVA-Stunde an jedem Tag diese Zeiten gebündelt. Die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase haben zweimal in der Woche 80 Minuten verbindliche Studienzeit, was in der Summe 160 Minuten und damit pro Woche zehn Minuten mehr Unterrichtszeit bedeutet als durch EVA vorgesehen. Auch hier wird seitens der Schulleitung und des Kollegiums gewährleistet, dass die einzelnen Unterrichtsfächer ihre Berücksichtigung finden. Über das Jahr hinweg sind die Studienzeiten einzelnen Unterrichtsfächern zugeordnet, wobei es schülerspezifische Unterschiede hinsichtlich der Verteilung innerhalb des Jahres gibt.

Die Fragesteller beziehen sich auf Probleme, die sich nach ihrer Auffassung aus dem Entscheidungsspielraum ergeben, der den niedersächsischen Schulen nach Nr. 5 des Runderlasses zur „Unterrichtsorganisation“ vom 20.12.2013 (SVBl. 2/2014 S. 49) zur Dauer der Unterrichtsstunden eingeräumt wird.

Damit wird den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit die Möglichkeit gegeben, unter Wahrung der Zeitvorgaben aller gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen didaktisch-methodisch beweglicher zu arbeiten, den Schülerinnen und Schülern ein höheres Maß an Individualisierung und Selbststeuerung ihrer Lernprozesse zu ermöglichen und damit das Verhältnis von Lernzeitdauer und Lernwirksamkeit zu verbessern. Neben der angesprochenen Entscheidung, die einzelne Unterrichtsstunde auf 40 Minuten zu verändern, nutzen Schulen deshalb auch weitere Zeitmodelle, z. B. einen 60-Minuten-Takt. Der These, dass die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) durch die o. g. Regelung im Runderlass zur Unterrichtsorganisation außer Kraft gesetzt werde, kann nicht gefolgt werden. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nds. ArbZVO-Schule gibt vielmehr das Zeitmaß für die Berech-

nungsgrundlage der in der Nds. ArbZVO-Schule festgelegten Regelstundenzahlen der Lehrkräfte an. Damit werden aber keine schulorganisatorischen Festlegungen getroffen. Es muss aber Folgendes sichergestellt sein: Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf die volle Unterrichtszeit, die sich aus den Stundentafeln ergibt. Wenn die Schule den Entscheidungsspielraum zur Dauer der Unterrichtsstunde nutzt, muss sie sicherstellen, dass den Schülerinnen und Schülern bezogen auf die jeweils konkrete Lerngruppe die ihnen zustehende Lehr- und Lernzeit tatsächlich zur Verfügung steht.

Eine Benachteiligung gegenüber Schülerinnen und Schülern, die Unterricht im 45-Minuten-Takt erhalten, ist nach vorliegendem Sachstand nicht gegeben, weil das EVA-Konzept längere Arbeits- und Übungsphasen, die den Unterrichtsfächern zugeordnet werden, enthält, die bei einer Verkürzung des Unterrichts in die angesprochenen zusätzlichen Arbeits- und Übungsstunden verlagert werden. Das Kultusministerium geht davon aus, dass die Schule in dem gewonnenen Entscheidungsspielraum sicherstellt, dass die gewonnene Zeit nachweislich als Unterrichtszeit allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt wird, sodass die Schülerinnen und Schüler Unterricht in mindestens dem Zeitvolumen erhalten, das ihnen jeweils nach den Stundentafeln zusteht.

Bezogen auf die Arbeitszeit der Lehrkräfte kann in der Tat eine Schwierigkeit entstehen, wenn die Lehrkräfte anstelle der o. g. Arbeits- und Übungszeiten in Lerngruppen, die sie unterrichten, zusätzliche Unterrichtsstunden in weiteren Lerngruppen erteilen sollen. In diesem Fall wäre eine Auswirkung auf den Zeitanteil für die außerunterrichtlichen Tätigkeiten, also die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Konzeption und Korrektur von schriftlichen Arbeiten, Elterngespräche etc., nicht auszuschließen. Allerdings bleibt festzuhalten, dass eine solche Praxis den Zielen, die mit der Gewährung des Entscheidungsspielraums zur Dauer der Unterrichtsstunde verbunden sind, nicht entspräche. Hier wird eine Änderung des Runderlasses zur Unterrichtsorganisation erwogen, die eine entsprechende konkretisierende Vorgabe zur Umsetzung des Entscheidungsspielraums zur Dauer der Unterrichtsstunden macht.

Bei dem von der KGS Drochtersen gewählten Modell der Veränderung der Dauer der Unterrichtsstunde hält sich die Arbeitszeit der Lehrkräfte in dem von § 60 NBG vorgegebenen zulässigen Rahmen. Die Regelstundenzahl wird auf der Grundlage einer auf eine Unterrichtsstunde bezogenen Dauer von 45 Minuten bemessen, mit der eine auf eine 45-Minuten-Einheit bezogene Vor- und Nachbereitungszeit verbunden ist. Eine 40-Minuten-Stunde führt damit zwar rechnerisch zu einer Erhöhung der Anzahl der wöchentlich zu erteilenden Regelstunden, aber nicht wie in der Vorbemerkung ausgeführt zu einer Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit. Es verändert sich lediglich die Taktung der Regelstunden, wobei die wöchentlich zu erteilende „Regelminutenzahl“ identisch bleibt. Zudem wirkt sich die Abweichung von der Dauer der Unterrichtsstunde von 45 Minuten auf den pauschaliert bei der Bemessung der Regelstundenzahlen zugrunde gelegten Zeitanteil für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts aus, der sich gleichermaßen auf eine Unterrichtsstundendauer von 45 Minuten bezieht und bei einer Verkürzung der Unterrichtseinheit entsprechend geringer ausfällt. Etwaige übermäßige zeitliche Belastungen, die sich infolge der erhöhten Regelstundenzahl durch zusätzliche Vor- und Nachbereitungszeit für neue Lerngruppen für jede 40-Minuten-Einheit ergeben könnten, werden mit der Bündelung der einzelnen 40-Minuten-Einheiten in Blöcken von zwei Einheiten zu einer 80-Minuten-Einheit und dem Einsatz der Lehrkräfte für die mit geringem Vor- und Nachbereitungsaufwand verbundenen EVA-Zeiten vermieden.

- 1. Ist es zulässig, die Unterrichtszeit um fünf Minuten von 45 auf 40 Minuten zu reduzieren und die eingesparte Zeit durch Eigenverantwortliches Arbeiten oder Studienzzeit zu ersetzen?**

Ja, auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

- 2. Wenn ja: Als was sind EVA und die sogenannte Studienzeit einzuordnen? Handelt es sich dabei um Unterricht mit der Folge einer Berücksichtigung im Zeugnis und Anwesenheitspflicht?**

Während der EVA-Zeit und Studienzeit besteht Anwesenheitspflicht. Die Schülerarbeit wird im Fachunterricht gewürdigt und als inhaltliche Schwerpunktsetzung gewertet. Insofern findet sie Berücksichtigung in der Leistungsbewertung.

- 3. Wie erreichen diese niedersächsischen Schüler die von der KMK vorgeschriebenen Mindestunterrichtszeiten für die Abschlüsse, sodass sie sicher sein können, mit genau so vielen Unterrichtsstunden auf das Zentralabitur vorbereitet zu werden wie alle anderen niedersächsischen Schüler auch?**

Die Mindestunterrichtszeiten sind nicht gekürzt, sondern im Bereich der Sekundarbereichs I übererfüllt. Auf die **Anlage** und Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

- 4. Wie wird das Ministerium reagieren, wenn ein Schüler, der durch die Abiturprüfung gefallen ist, dagegen klagt mit der Begründung, dass er gemessen an den Vorgaben der KMK zu wenige Unterrichtsstunden hatte?**

Auf die Antwort zu Frage 3 und die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Die KMK-Vorgaben werden in Niedersachsen übererfüllt.

- 5. Wie wird das Ministerium reagieren, wenn ein Schüler an einer Universität abgelehnt wird, weil diese wegen Verstoßes gegen die KMK-Vorschriften sein Abitur nicht anerkennt?**

Ein Verstoß ist nicht zu erkennen.

- 6. Wie rechtfertigt die Kultusministerin, dass es in ihrem Bundesland Schulen gibt, die sich nicht an die Vorgaben der KMK halten?**

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

- 7. Erfüllt das Modell der KGS Drochtersen aus Sicht der Landesregierung die Vorgaben des Niedersächsischen Beamtengesetzes?**

Ja. Es ist davon auszugehen, dass sich die Arbeitszeit in dem von § 60 NBG vorgegebenen Rahmen hält. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Anlage

Gegenüberstellung Gesamtstundenzahl Sekundarbereich I

Stundentafel 2 - Stundentafel der Elbmarschen-Schule

	Stundentafel 2	Elbmarschen-Schule
Deutsch	24	24
1.FS	23	23
2.FS	20	20
Musik	10	8
Kunst	11	8
Geschichte	11	11
Erdkunde	10	9
Politik-Wirtschaft	6	6
Religion/WN	12	12
Mathematik	24	24
Biologie	10	10
Chemie	8	8
Physik	10	10
Sport	12	12
EDV		1
Profilunterricht		7
Summe:	192	193